

# Satzung des Vereins

## Drachen – und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. Fassung vom 19.05.1985

Die folgende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mit Änderungen vom 12.02.1987, 05.04.1993, 17.01.1998, 26.01.2002, 25.01.2003, 19.01.2008, 24.01.2009, 16.09.2013 und 28.1.2017, 24.02.2023

Erste Eintragung ins Vereinsregister Andernach am 01.08.1985

*Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden stets nur die männliche Form verwendet, gemeint sind jeweils alle Geschlechter.*

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### §1

Der am 15.05.85 in Mülheim-Kärlich gegründete Verein führt den Namen „Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V.“ Er ist Mitglied des DHV. Der Verein mit Sitz in Lahnstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist im Vereinsregister mit Nr. VR4121 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

### §2

#### **Satzungszweck:**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Drachen- und Gleitsegeliegens in seiner natur- u. landschaftsverträglichen Form zur Erreichung einer höheren Flugsicherheit. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

#### **Mittel:**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §4

#### **Vertretung /Geschäftsführung:**

1. Vorstand sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.  
2. die Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt.  
3. Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

## **Zweiter Teil: Vereinsvorschriften**

### §5

#### **Satzung:**

1. In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:  
A) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung der Mittel, Eintragung ins Vereinsregister, Mitgliedschaft in Sportverbänden.  
B) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass.  
C) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten daraus.  
D) Versammlungen und Sitzungen  
E) Vorstandschaft und Gründerbeirat  
F) Ordnungsmaßnahmen  
G) Vereinsauflösung  
H) sonstige wichtigen Sachgebiete, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.  
2. Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.  
3. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

### §6

#### **Vereinsordnung:**

1. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.  
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss erlassen.  
3. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

## **Dritter Teil: Mitgliedschaft**

### §7

#### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen und die Sicherheit Anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins gefährden wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung überstimmt werden.  
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absenden der schriftlichen Aufnahmebestätigung.  
3. Tagesmitgliedschaften können kurzfristig von jedem Vorstandsmitglied vergeben werden. Einzelheiten zur Tagesmitgliedschaft sind in der Vereinsordnung zu regeln.

### §8

#### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

1. durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei Tagesmitgliedschaften erlischt die Mitgliedschaft am Folgetag automatisch.  
2. Die Austrittserklärung ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der beabsichtigte Austritt muss bis zum 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres den geschäftsführenden Vorstand in Textform vorliegen.  
3. Der Ausschluss erfolgt, unter vorheriger Anhörung, durch den Beschluss des Vorstandes.  
Gründe sind:  
A) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen des Vereins.  
B) Wegen nicht zahlen von Beiträgen nach Ablauf von 3 Monaten.  
C) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

### §9

#### **Ausschlussbeschwerde:**

1. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und der Gründe schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.  
2. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam.  
3. Für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zum Betreten der Vereinsgelände und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

### § 10

#### **Beitrag / Aufnahmegebühr**

1. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.  
2. Wer erstmals aktiv dem DGF-RML beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung unter Kapitel 1 der Vereinsordnung.

## **Vierter Teil: Beiträge und Gebühren**

### § 11

#### **Beitragsfestsetzung / Beitragsfälligkeit:**

1. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
2. Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in der Vereinsordnung geregelt.

## **Fünfter Teil: Mitgliederversammlung**

### § 12

#### **Einberufung:**

Die Mitgliederversammlung wird einberufen wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform die Einberufung verlangen.

## § 13

### Jahreshauptversammlung:

1. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
- Festsetzung der Aufnahmegebühr.

## § 14

### Ladung: Beschlussfähigkeit

1. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung in Textform zu laden.

## § 15

### Tagesordnung:

In die Tagesordnung werden aufgenommen:

- Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
- Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, oder wenn der Vorstand einer Behandlung zustimmt.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 16

### Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Tagesmitglieder sind nicht stimmberechtig.

## § 17

### Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn es sich um Personalfragen handelt.

## § 18

### Versammlungsleitung:

- Der Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.
- Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes 1 oder andere Mitglieder des Vorstandes persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation, ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

## § 19

### Protokoll:

- Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- Das Protokoll soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Einsicht stehen und auf gesonderte Anforderung in Textform zugeleitet werden.

## Sechster Teil: Vorstand

## § 20

### Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- sowie max. 8 weiteren Personen

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in der Vereinsordnung zu benennen.

## § 21

### Aufgaben:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- Bewilligung von Ausgaben.
- Aufnahme von Mitgliedern, Beschluss von Maßnahmen bei Verstößen und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 22

### Amtszeit:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

## § 23

### Wahlverfahren:

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt.

## § 24

### Kommissarische Amtsverwaltung:

- Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vorstandsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand zunächst ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
- Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ein neues Vorstandsmitglied.

## § 25

### Konstruktives Misstrauensvotum:

- Ein Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für Ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

## § 26

### Vorstandssitzungen:

- Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf
  - In Textform mit Tagesordnung
  - 14 Tage vor Tagungsbeginneinberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- ein Protokoll ist zu führen.

## § 27

### Vorstandsbeschlüsse:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

## § 28

### Weisungsbefugte:

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

## Siebter Teil: Auflösung des Vereins

## § 29

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
  - wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - oder wenn es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in Textform gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Hängegleiterverband (kurz DHV) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Kai Wissel, 1.Vorsitzender



Nadine Gasda, 2.Vorsitzende